

**22.01.2020**
**Drucksache 009/20**

Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	27.02.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	16.03.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	17.03.2020	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Arbeit und Soziales
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Torsten Göpfert

<b>Budget</b>	50	Arbeit und Soziales
<b>Produktgruppe</b>	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
<b>Produkt</b>	50.01.01	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

<b>Haushaltsjahr</b>	2020	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

### Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung) vom 17.10.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2018 wird geändert und in der als Anlage beigefügten Fassung neu erlassen.

## Sachbericht

### 1. Leistungen nach dem 9. Kapitel SGB XII (Hilfe in anderen Lebenslagen); Rückdelegation der Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Im Jahr 2018 hatten Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Bereich der Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Erlass einer neuen Delegationssatzung erforderlich gemacht. Der Kreistag hat daraufhin in seiner Sitzung vom 04.12.2018 die derzeit aktuelle Fassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna beschlossen (DS 176/18), die am 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

In der aktuellen Fassung der Delegationssatzung ist, ebenso wie in den vorherigen Versionen, die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Dies gilt mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen für die verstorbene Person ohnehin eine Zuständigkeit des Kreises Unna bestand, weil diese Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) bezog. Für Sterbefälle aus diesem Personenkreis werden Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten mit ca. 0,50 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Sachgebiet 50.1, Produkt 50.01.03 (Fachaufsicht und Verwaltung), bearbeitet. Hier werden außerdem mit 2,75 VZÄ Unterhaltsangelegenheiten bearbeitet.

Die Sachbearbeitung findet somit derzeit in elf verschiedenen Zuständigkeiten im Kreisgebiet statt. Die Rechtsmaterie ist komplex; geht es doch darum, die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Dabei handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art der nach bürgerlichem Recht gesetzlich oder vertraglich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichteten Personen, in der Regel also der Eltern, Kinder oder Ehegatten der verstorbenen Person. Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind somit nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse (beispielsweise der Sozialhilfebezug) der verstorbenen Person ausschlaggebend; auch kommt es dabei nicht nur auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zur Bestattung verpflichteten Person(en) oder auf das Erbe an, sondern auch auf das personale Verhältnis zwischen der verstorbenen Person und den Bestattungsverpflichteten sowie der Bestattungsverpflichteten untereinander (rechtlich, wirtschaftlich). Bei schweren innerfamiliären Verfehlungen der verstorbenen Person gegenüber der bestattungspflichtigen Person kann die Kostentragung ebenfalls unzumutbar sein.

In den vergangenen Jahren entfielen im Bereich der Zuständigkeit des Kreises Unna auf jeden Sterbefall durchschnittlich 1,8 Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten.

Bereits seit etlichen Jahren wurden seitens der kreisangehörigen Kommunen immer wieder Vorstöße unternommen, die Delegation der Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII (früher: § 15 Bundessozialhilfegesetz – BSHG) zurück zu nehmen und die Aufgabe einheitlich durch den Kreis Unna als örtlichen Träger der Sozialhilfe wahrnehmen zu lassen. Dieses Ansinnen war regelmäßig Gegenstand von Beratungen der Leitungskräfte Soziales im Kreisgebiet sowie der Konferenz der Sozial- und Jugenddezernentinnen und -dezernenten im Kreis Unna. Zuletzt hatte sich die Stadt Kamen mit Schreiben vom 25.07.2019 an den Kreis Unna gewandt mit der Bitte, die Rückdelegation erneut wohlwollend zu prüfen und nun letztlich auch umzusetzen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass in kleineren Kommunen oder bei häufigem Personalwechsel die Aufgabe kaum zu bewältigen sei. Die Aufgabe sei sehr komplex und der Schulungsaufwand sehr groß; es bedürfe guter und erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zusammen mit der hohen Priorität der Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, verbunden mit hohem Publikumsverkehr, führe die Komplexität der Einzelfälle mitunter zu Bearbeitungszeiten von einem Jahr oder gar noch länger. Die Aufgaben der Kommunen im Bereich des SGB XII seien – nicht zuletzt durch die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre sowie die aktuellen Änderungen zum 01.01.2020 – anspruchsvoll und umfangreich genug, die Belastungen für Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter hoch.

Das Thema wurde daher erneut in der Konferenz der Sozial- und Jugenddezernenten/-innen am 18.09.2019 behandelt. Grundsätzlich bestand und besteht Einigkeit über die bestehende Problematik, und dass es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Rechtssicherheit sowie der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung sinnvoll ist, diese Aufgabe beim Kreis Unna zentral wahrzunehmen.

Aufgrund des zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Angehörigenentlastungsgesetzes ergibt sich die Möglichkeit, die Rückdelegation der Übernahme von Bestattungskosten im Rahmen des beschlossenen Stellenplans darzustellen. Nach den Regelungen dieses Gesetzes sind Unterhaltsansprüche von Leistungsberechtigten (insbesondere von Leistungsbeziehern nach dem 7. Kapitel) gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht mehr zu berücksichtigen, wenn deren jährliches Gesamteinkommen 100.000 € nicht übersteigt. Damit dürfte ein Großteil der Unterhaltssachbearbeitung mit einem derzeitigen Stellenumfang von 2,75 VZÄ künftig entfallen. Wie sich die gesetzliche Änderung genau auf die Unterhaltssachbearbeitung auswirken wird und wie viele Stellenanteile hierfür künftig noch vorgehalten werden müssen, ist – bei derzeit nur wenigen Bestandsfällen mit über 100.000 € Jahreseinkommen und ohne entsprechende Erfahrungswerte hinsichtlich Anzahl und Arbeitsaufwand bei den Prüffällen – noch nicht genau absehbar und wird derzeit geprüft. In jedem Fall jedoch werden nach Abwicklung der Restarbeiten aus den bisherigen Zahlfällen ausreichend Stellenanteile frei werden, um die Sachbearbeitung der Bestattungskosten für **Sterbefälle ab dem 01.04.2020** von den kreisangehörigen Kommunen übernehmen zu können. Zudem ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass es auch im Bereich der Gewährung von Leistungen im stationären Pflegefall zu einer Fallzahlensteigerung aufgrund des Angehörigenentlastungsgesetzes kommen wird.

Zur Ermittlung des erforderlichen Stellenumfanges für die Rückdelegation der Übernahme von Bestattungskosten wurden die kreisangehörigen Kommunen durch den Steuerungsdienst – Dezentrales Controlling – im Rahmen einer interkommunalen Umfrage zu Fallzahlen in den letzten beiden Jahren sowie Art und Umfang der bisherigen Aufgabenwahrnehmung befragt. Unter Zugrundelegung der eigenen Erfahrungswerte mit der Sachbearbeitung von Bestattungskostenanträgen wird ein **Stellenanteil von 1,00 VZÄ für die Bearbeitung der Bestattungskosten als notwendig und ausreichend erachtet**. Dies entspricht einem jährlichen Personalkostenaufwand von rd. 75 T€. Hinzu kommt der bereits vorhandene Stellenanteil von 0,50 VZÄ für die Sterbefälle aus dem Bereich des 7. Kapitels SGB XII.

Für die Rückdelegation der Bestattungskosten erhält § 3 Abs. 1 Buchstabe c. der Delegationssatzung folgende Fassung und wird gleichzeitig aufgrund der redaktionellen Änderung (Punkt 2 dieser Vorlage) zum neuen § 3 Abs. 1 Buchstabe d.:

#### **„d. Neuntes Kapitel SGB XII – Hilfe in anderen Lebenslagen**

Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII.“

Der bisherige zweite Spiegelstrich in § 3 Abs. 1 Buchst. d. (bisher: Buchst. c)

„- Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII.“

entfällt.

## 2. Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII; redaktionelle Anpassung der Delegationssatzung

Durch ein redaktionelles Versehen enthält die Delegationssatzung nicht mehr die bis dato erfolgte Delegation von Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) auf die kreisangehörigen Kommunen in der bisherigen Form. Betroffen hiervon sind explizit diejenigen Leistungen, die ausschließlich dem Zwecke der Wohnraumsicherung dienen, z.B. zur Erhaltung der Wohnung von Strafgefangenen während der (absehbaren) Dauer der (Untersuchungs-)Haft, oder bei stationärer Unterbringung von Personen in einer Eltern-Kind-Einrichtung. Diese Leistungen werden aufgrund der Wohnortnähe und des untrennbaren Zusammenhangs mit der Bewilligung von Kosten der Unterkunft von den jeweiligen Delegationsnehmern gewährt. Alle übrigen Leistungen nach dem 8. Kapitel werden weiterhin durch den Kreis Unna als örtlichen Träger der Sozialhilfe wahrgenommen. Eine Rückdelegation der o.g. Leistungen zur Wohnraumsicherung von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis war nie beabsichtigt.

Mit fachaufsichtlichem Rundschreiben Nr. 02/2019 vom 19.03.2019 wurden daher die Delegationsnehmer über den redaktionellen Fehler sowie die damit einhergehende Notwendigkeit einer Änderung der Delegationssatzung informiert. Gleichzeitig wurden sie aufgefordert, die erforderlichen Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII wie bisher vor Ort sicherzustellen.

Zur Korrektur des redaktionellen Fehlers soll die Delegationssatzung nunmehr wie folgt geändert werden:

(1) In § 3 der Satzung (Übertragene Aufgaben im Einzelnen) wird in Abs. 1 nach Buchstabe b. folgender Buchstabe c. eingefügt:

**„c. Achtes Kapitel SGB XII – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII, sofern die Leistungen ausschließlich dem Zwecke der Wohnraumsicherung dienen (z.B. zur Erhaltung der Wohnung von Strafgefangenen oder stationärer Unterbringung in einer Eltern-Kind-Einrichtung, etc.).“

Der bisherige Buchstabe c. wird Buchstabe d.; zur Neufassung des Buchstaben d. siehe Punkt 1 dieser Vorlage.

(2) In § 4 der Satzung (Ausnahmen von der Aufgabenübertragung) wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

**„(4) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Der örtliche Träger ist in allen Fällen des 8. Kapitels SGB XII zuständig, sofern nicht Leistungen zur Wohnraumsicherung nach § 3 Abs. 1 lit. c. erbracht werden.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

### Anlagen

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung)